

Kommunalrelevant

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion informiert März / April 2015

Kommunen sind Gewinner des Investitionsprogramms Bundesregierung setzt Vorschlag der Union um

von Ingbert Liebing

Die Kommunen sind die Gewinner des Investitionsprogramms, das der Bund mit dem Beschluss des Bundeskabinetts am 18. März 2015 auf den Weg gebracht hat. Von den 15 Milliarden Euro, die der Bund in den kommenden Jahren für Investitionen bereitstellen wird, werden über 8,7 Milliarden Euro direkt oder indirekt bei den Kommunen ankommen. Die Kommunen profitieren nicht nur von den fünf Milliarden Euro zur Stärkung ihrer Investitionskraft, sondern auch zu über 50 Prozent von den weiteren sieben Milliarden Euro, die über verschiedene Programme bei den Kommunen ankommen werden.

Besonders hervorzuheben sind die 1,1 Milliarden Euro, die aus dem Etat des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in den Breitbandausbau investiert werden. Hiervon profitiert der ländliche Raum, bei dem die jetzt bereitgestellten Mittel einen weiteren Schub auf dem Weg zum 50 MBit Ausbauziel auslösen werden.

Die für das Jahr 2017 vereinbarten zusätzlichen 1,5 Milliarden Euro sind ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen. Der Verteilungsschlüssel über die Umsatzsteuer und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft führt zu einer breiten Wirkung in der kommunalen Landschaft insgesamt. Das Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro hilft besonders finanzschwachen Kommunen und kann dazu beitragen, die Schere zwischen ärmeren und reicheren Kommunen zu schließen. Insgesamt ist beim Investitionspaket für alle Kommunen etwas dabei. Der Bundesregierung ist es mit den gewählten Verteilungsschlüsseln gelungen, dass sowohl finanzstärkere als auch finanzschwächere Kommunen und sowohl Kommunen in Ballungsgebieten als auch im ländlichen Raum von der Bundesunterstützung profitieren.

Wir werden uns bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes dafür einsetzen, dass mit dem Katalog der aus dem Investitions-Sondervermögen förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen eine größtmögliche Flexibilität für die investitionsbereiten

Kommunen gewährleistet wird.

Wichtig ist zudem, dass die Länder bei der Weiterleitung der 3,5 Milliarden Euro an die Kommunen den Kreis der förderfähigen Kommunen so weit ziehen, dass nicht nur Kommunen mit hohem Schuldenstand in den Genuss der Förderung kommen. Eine Definition dahingehend, dass nur Kommunen in Haushaltssicherung oder mit hohem Schuldenstand in den Genuss der Sonderförderung kommen können, ist nicht zielführend. Denn dadurch könnten falsche Anreize gesetzt und Versuche, die Haushaltssicherung durch Einsparungen in der Vergangenheit zu verhindern, bestraft werden. Gerade durch solche Einsparungen ist in der Regel ein größerer Investitionsbedarf vorhanden, der aus eigenen Mitteln der Kommune nicht bewältigt werden kann. Zielführender wäre es, Kommunen auch dann als „finanzschwach“ einzustufen, wenn sie mit eigenen Beiträgen zur Haushaltskonsolidierung die Haushaltssicherung knapp verhindern können, aber aufgrund geringer Steuerkraft keine nachhaltige Verbesserung ihrer finanziellen Perspektiven zu erwarten ist.

Schließlich stehen die Länder in der Verantwortung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen. Diese Verantwortung muss auch bei der Umsetzung des kommunalen Investitionspakets zum Ausdruck kommen. Hier sind die Länder aufgefordert, ihren Anteil zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft beizusteuern: Länder dürfen die eigene Förderungen nicht mit der Bundesförderung verrechnen – die Mittel des Bundes müssen vollständig und zusätzlich bei den Kommunen ankommen. Nur dann kann das Ziel, die kommunale Investitionskraft zu stärken, auch erreicht werden.

Bund bringt zusätzliche Investitionen auf den Weg

Fünf Milliarden Euro sind ein deutliches Signal für die Kommunen

Das Bundeskabinett hat am 18. März 2015 den Nachtragshaushalt 2015 sowie das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beschlossen. Die Bundesregierung setzt damit ein deutliches Signal zur weiteren Unterstützung der Kommunen und greift eine Forderung der Union aus dem Herbst des vergangenen Jahres auf. Wir hatten bereits bei den ersten Überlegungen für ein nationales Investitionsprogramm darauf hingewiesen, dass die Kommunen die staatliche Ebene in Deutschland sind, die die Mittel am schnellsten und zielgenau einsetzen kann.

Von den sieben Milliarden Euro, die der Bund im Rahmen des Nachtragshaushalts für Investitionen in den kommenden Jahren bereitstellt, fließen 4,35 Milliarden Euro an das Ressort Verkehr und digitale Infrastruktur — davon sind 1,1 Milliarden Euro für den Ausbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum vorgesehen. 1,292 Milliarden Euro werden dem Wirtschaftsministerium zugerechnet, 858 Millionen Euro erhält das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Zudem erhält das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 300 Millionen Euro zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie das Familienministerium und das Auswärtige Amt jeweils 100 Millionen Euro.

Darüber hinaus wird der Bund den Kommunen zur Stärkung der Investitionskraft in den Jahren 2015 bis 2018 weitere fünf Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Die Investitionen der Kommunen insgesamt entwickeln sich seit dem Jahr 2013 zwar positiv, allerdings wird diese Entwicklung in der Hauptsache von finanzstarken Kommunen getragen. Demgegenüber können finanzschwache Kommunen erforderliche Investitionen, zum Beispiel zur Instandhaltung, Sanierung und zum Umbau der örtlichen Infrastruktur, häufig nicht finanzieren. Da-

mit ist die Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und struktur schwachen Kommunen und Regionen verbunden. Denn eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist eine Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Der vom Bundeskabinett am 18. März 2015 beschlossene „Gesetzentwurf zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“ begegnet dieser Entwicklung durch die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Bund:

1. Sondervermögen zur Stärkung der Investitionskraft in Höhe von 3,5 Milliarden Euro

- Der Bund richtet ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ein, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen in struktur- und finanzschwachen Kommunen gefördert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden (Gemeindeverbände) den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.
- Dabei sind solche Zwecke förderfähig, für die der Bund gemäß Artikel 104b Absatz 1 Nr. 2 Grundgesetz die Gesetzgebungsbefugnis hat. Folgende Maßnahmen sind laut Gesetzentwurf förderfähig: Krankenhäuser / Straßen — beschränkt auf Lärmbekämpfung /

Inhalt

Kommunen sind Gewinner des Investitionsprogramms	1
Bund bringt zusätzliche Investitionen auf den Weg	2
Umsatzbesteuerung kommunaler Beistandsleistungen	4
Reform des EnWG ist nicht nur für Kommunen wichtig	5
Schwarze Null für Bund und Kommunen	6
Private Nutzung mobiler Endgeräte durch Ratsmitglieder	6
Länder müssen ihrer Verantwortung gerecht werden	7
Hochwasserschutz muss verbessert werden	8
Stärkeres Mitwirkungsrecht der Kommunen	9
Plenardebatte zum CETA-Abkommen	10
Nachhaltiger Tourismus ist ein wichtiger Standortvorteil	12
Bertelsmann-Studie: Wählen — mitmachen — entscheiden	13
Kommunalpolitisches Treffen mit Sprechern der Landtage	15
Umwandlung von Dauerwohnraum in Zweitwohnungen	16
Baden-Württemberg: Änderung der Kommunalverfassung	17
Niedersachsen: KPV tagt in Walsrode	17
Studenten zu Besuch im Deutschen Bundestag	18
Stiftungspreis 2015: Das vorbildlichste öffentliche Bauprojekt	18

Städtebau inklusive altersgerechter Umbau und Barriereabbau — ohne Abwasser und ÖPNV / Informationstechnologie — beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten zur Erreichung des 50 MBit-Ausbauzieles / Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen / Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur / Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung

- Die Finanzhilfen des Bundes werden — entsprechend der Finanzverfassung — über die Länder an die Kommunen gegeben. Ausweislich der regionalen Verteilung der Kassenkreditbestände konzentrieren sich finanzschwache Kommunen in strukturschwachen Regionen einiger Länder. Aber auch in Ländern mit insgesamt finanzstarken Kommunen gibt es ein erhebliches Gefälle zwischen der kommunalen Finanzsituation in strukturstarken und strukturschwachen Regionen. Ebenso gibt es in den Stadtstaaten strukturschwächere und strukturstärkere Ortsteile. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass die Fördermittel allen Ländern zugutekommen. Allerdings muss die Verteilung der Mittel auf die Länder die unterschiedliche Verteilung von Kommunen mit Finanzproblemen im Bundesgebiet abbilden. Daher wird ein Schlüssel gewählt, der die Verteilung der Einwohner, der Kassenkreditbestände und der Arbeitslosenzahlen auf die Länder enthält. Dieser Schlüssel führt dazu, dass Länder, in denen sich die aufgrund von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen konzentrieren, im Vergleich zu einer alleinigen Verteilung anhand der Einwohner überproportional von dem Förderprogramm profitieren.
- Die Verteilung erfolgt nach folgenden Prozentsätzen auf die

Bundesländer: Baden-Württemberg (7,0770), Bayern (8,2640), Berlin (3,9385), Brandenburg (3,0842), Bremen (1,1078), Hamburg (1,6692), Hessen (9,0611), Mecklenburg-Vorpommern (2,2650), Niedersachsen (9,3583), Nordrhein-Westfalen (32,1606), Rheinland-Pfalz (7,2342), Saarland (2,1518), Sachsen (4,4501), Sachsen-Anhalt (3,1680), Schleswig-Holstein (2,8439), Thüringen (2,1663). Den Ländern obliegt jeweils entsprechend der landesspezifischen Gegebenheiten die Benennung der antragsberechtigten finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) bzw. den Stadtstaaten die Benennung der förderfähigen Gebiete. Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

- Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Bundesförderprogramme unterstützt werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen. Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018

vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

- Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren — im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

2. Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Millionen Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) — dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht — und durch einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Eine hälftige Aufteilung der 1,5 Milliarden Euro auf KdU und Umsatzsteueranteile ist nicht möglich, weil in diesem Fall in Rheinland-Pfalz die Grenze der Bundesauftragsverwaltung erreicht würde. Mit der nun gewählten Verteilung zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung des kommunalen Umsatzsteueranteils kann dies verhindert werden.

Insgesamt ist der maßgeblich von der Union herbeigeführte Kabinettsbeschluss vom 18. März 2015 ein weiterer wichtiger Schritt in einer Kette guter Entscheidungen.

Umsatzsteuer und kommunale Beistandsleistungen

Steht die interkommunale Zusammenarbeit vor dem Kollaps?

Die Regelung zur Umsatzbesteuerung von kommunalen Dienst- und Bestandsleistungen ist ins Stocken geraten. Im Dezember 2014 hatte das Bundesfinanzministerium zugesagt, eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu erarbeiten. Bislang gibt es aber noch keinen Entwurf – wegen europarechtlicher Bedenken. Für die Kommunen ist aber eine schnelle, eindeutige Regelung von hoher Bedeutung. Werden die gemeinsamen öffentlichen Aufgaben zusätzlich besteuert, droht ein Kollaps der interkommunalen Zusammenarbeit.

Interkommunale Zusammenarbeit wird angesichts knapper Kassen und des demografischen Wandels in Zukunft eine immer größere Bedeutung bekommen. Kommunale Aufgaben lassen sich im Verbund mit anderen einfacher und kostensparender erledigen. Der Bau einer Sporthalle oder eines Jugendzentrums ist teuer und muss effektiv genutzt werden. Sinn macht es also, dass nicht nur die ortsansässigen Vereine, Schulen oder Jugendliche in einem Ort die Einrichtungen nutzen können, sondern auch die Nachbargemeinden teilhaben können. Um die laufenden Kosten zu decken, wird teilweise Miete von anderen Nutzern fällig. Bislang gilt, dass Kommunen im Grundsatz für diese Einnahmen nicht umsatzsteuerpflichtig sind, weil sie hoheitliche (kommunale) Aufgaben erledigen. Die Ausnahme greift, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen zu vermuten sind.

Die Kommunen dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie nach Lösungen suchen, die allen ermöglichen, so effektiv und preiswert wie möglich zu arbeiten.

Privatwirtschaft fürchtet um Aufträge

Der Bundesfinanzhof hatte in mehreren Fällen entschieden, dass Städte und Gemeinden künftig genau wie Firmen Umsatzsteuer zahlen müssen, wenn sie im Wettbewerb mit Privaten Unternehmen Leistungen anbieten. Die steuerliche Gleichbehandlung von Privatwirtschaft und öffentlicher

Hand führt aber oft zu einer absurden Situation, weil es in vielen Fällen gar keinen Wettbewerb gibt. Sogar Privatisierungen werden inzwischen mit Umsatzsteuer belegt: Übernimmt ein Sportverein die Trägerschaft für eine Sportanlage, wofür die Gemeinde einen Zuschuss zahlt, erheben manche Finanzverwaltungen auf diesen Zuschuss Umsatzsteuer. Eine absurde Situation, da so jede Effizienz vernichtet wird. Die Frage, wann eine Wettbewerbsverzerrung vorliegt, ist oft schwer zu klären, deshalb zögert das Bundesfinanzministerium jetzt, eine eindeutige Regelung zu finden – mit der Begründung, dass die bisherige Regelung nicht mit Vorgaben der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie zusammenpasse.

Einzelne Wirtschaftsverbände haben bereits Position bezogen. Kleine und mittelständische Unternehmen fürchten schlicht um Aufträge, wenn die Kommunen ihre Aufgaben nach Möglichkeit selber erledigen und nicht an private Unternehmen vergeben. Am deutlichsten wird das Problem bei der gegenseitigen Unterstützung der Bauhöfe. Nicht jeder Bauhof verfügt über alle technischen Geräte und das dafür qualifizierte Personal, zum Beispiel Unimogs mit den entsprechenden Anbaugeräten. In der Stadt Nieheim (NRW) gibt es nur einen Mitarbeiter, der entsprechende Kenntnisse hat. Fällt er aus, kommt das Gerät nicht zum Einsatz. Unterstützung durch die „Nachbarschaft“ ist also unverzichtbar. Das gilt in Nieheim auch bei den Stadtfesten. Aufgrund der Haushaltskonsolidierung wurde Personal eingespart. Während eigentlich acht Mitarbeiter nötig wären, um die Arbeit zu bewältigen, sind jetzt nur noch vier vorhanden. Logisch, dass im Notfall Personal aus den Nachbarkommunen helfend einspringen sollte.

Da es sich besonders bei den Leistungen des Bauhofes um marktgängige Leistungen handelt, schlägt die Umsatzsteuerproblematik in besonderer Weise zu. Aufgrund des Lohnkostengefüges im öffentlichen Dienst wäre die zusätzlich zu zahlende Umsatzsteuer der Grund, warum sich

die interkommunale Zusammenarbeit nicht mehr lohnt. Sie ist dann nicht mehr wirtschaftlich. Allerdings führt dies nicht automatisch zu neuen Aufträgen an die Privatwirtschaft. Stattdessen bleibt es bei teureren ineffizienten Strukturen der Kommunen.

Koalitionsvertrag ist eindeutig

Für die Kommunen ein nicht akzeptabler Zustand, weil die Marschrichtung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD eindeutig ist: „Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns – soweit erforderlich – EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.“

Aus kommunaler Sicht wird die interkommunale Zusammenarbeit durch Verzögerungen massiv behindert, denn es geht nicht nur um Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch um interne Verwaltungsaufgaben in Form von Back-Office-Angeboten. Ebenfalls betroffen sind kommunale Angebote und Leistungen wie die frühkindliche Betreuung oder vom Bund geförderte Bereiche wie die Umsetzung von D 115. Scheitert die interkommunale Zusammenarbeit in diesen Feldern, sind die Aussichten auf mehr Zusammenarbeit in allen Bereichen schlecht.

Auf gemeinsame Aufgabenerledigung sind aber besonders die vom demografischen Wandel betroffenen Gebiete angewiesen. Kleinere Städte und Gemeinden, die Effizienz- und Einsparpotentiale nutzen – aber auch Landkreise und größere Städte, die für (Umland-)Gemeinden Leistungen übernehmen oder miteinander kooperieren. Auch dort muss es eine Grundversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge geben. Ländliche Räume dürfen nicht abgekoppelt werden, zumal die kommunalen Aufgaben nicht weniger, sondern immer mehr geworden sind – und das bei gleichzeitigem Sparzwang. Gemein-

same Aufgabenerfüllung ist also unumgänglich und effizient. Eine zusätzliche Umsatzsteuerpflicht würde die öffentlichen Leistungen verteuern und kostensparende Organisationsstrukturen verhindern.

So hat sich in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal die interkommunale Zusammenarbeit bewährt und zu deutlichen Einsparungen geführt. 15 bergische Kooperationsprojekte — alle basieren auf fundierten Vorschlägen — konnten nachprüfbar erfolgreich umgesetzt werden. Erfahrungen mit diesen Projekten werden weiterhin durch die gemeinsame Steuerungsgruppe (Stadtkämmerer und Oberbürgermeister) ausgetauscht und ausgewertet, neue aber aufgrund der unklaren Rechtslage nicht angestoßen. Außerdem liegen seit dem Urteil des Bundesfinanzhofes zwei große Kooperationsprojekte zur Beschaffung und

Gebäudewirtschaft auf Eis.

Ein unbefriedigender Zustand, der wohl kaum Anreize schafft, effektiv zusammenzuarbeiten und zu sparen. Der Koalitionsvertrag im Sinne der Kommunen muss jetzt schnell umgesetzt werden. Wir haben klare Erwartungen an eine Reform des Umsatzsteuergesetzes.

In der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik wurde ein Positionspapier mit konkreten Vorschlägen zu einer gesetzlichen Neuregelung beschlossen. Ziel ist es, möglichst schnell Rechtssicherheit zu schaffen — auf nationaler und europäischer Ebene muss geklärt werden, dass es keine Besteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit geben wird, so wie es der Koalitionsvertrag vorsieht. Deshalb ist die Bundesregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission

einen Richtlinienvorschlag zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand vorlegt.

Interkommunale Zusammenarbeit ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel, um in Zeiten knapper werdender — vor allem finanzieller — Ressourcen ein gleichbleibendes öffentliches Aufgabenspektrum bewältigen zu können. Andernfalls müssten Leistungen zurückgefahren werden und es käme zu Steuerausfällen. Das kann auch nicht im Sinne der Privatwirtschaft sein.

Immerhin ist der Gesprächsfaden zwischen Politik, Ministerium und kommunalen Spitzenverbänden nicht abgerissen. Nach einer Gesprächsrunde am 17. März 2015 besteht Hoffnung, dass in absehbarer Zeit eine Würdigung der Rechtsunsicherheiten erfolgt und damit eine Entscheidung über das weitere Verfahren getroffen werden kann.

Aus dem Bundestag

Antrag der Linken geht am Ziel vorbei

Reform des EnWG ist nicht nur für Kommunen wichtig

Der Deutsche Bundestag hat am 19. März 2015 zwei Anträge der Linksfraktion zur Reform des EnWG debattiert. Die Linksfraktion fordert, die Übernahme der Energienetze durch Stadtwerke zu erleichtern und Rechtssicherheit bei der Rekommunalisierung zu schaffen. Dies soll über eine Reform des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgen.

Die Anträge der Linksfraktion bleiben bei der Lösung des Problems auf halber Strecke stehen und finden zurecht keine Mehrheit im Deutschen Bundestag.

Richtig ist, dass bei der Reform des EnWG Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund haben CDU, CSU und SPD auch im Koalitionsvertrag vereinbart, das Bewertungsverfahren bei Neuvergabe der Verteilernetze eindeutig und rechtssicher zu regeln sowie die Rechtssicherheit im Netzübergang zu verbessern. Der Bundeswirtschaftsminister wird zeitnah einen Entwurf zur Reform des EnWG vorlegen. Die Regierung braucht also

keine Nachhilfe der Linksfraktion.

Der Antrag Linksfraktion greift hingegen zu kurz. Von den Problemen beim Netzübergang sind nicht nur kommunale Stadtwerke betroffen. Es handelt sich dabei um ein flächendeckendes Problem, das sowohl Kommunen als auch Wirtschaftsunternehmen betrifft und das somit auch generell geregelt werden muss. Eine Konzentration auf den Aspekt der Rekommunalisierung hilft den Kommunen nicht weiter. Denn diese bekommen auch dann Probleme, wenn sich zwei Wirtschaftsunternehmen nicht zügig über die Netzübertragung einigen können.

So muss zum Beispiel bei der Rückverpflichtung die bislang vorherrschende taktische Berufung auf Verfahrensfehler unterbunden werden, um Verzögerungen bei der Netzübertragung zu verhindern. Die Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgabe muss künftig bis zur Übertragung des Netzes auf ein anderes Unternehmen fortbestehen, um zu verhindern, dass



der Altkonzessionär durch taktische Verzögerungen auch noch einen wirtschaftlichen Vorteil zulasten der Kommunen erzielt. Bei der Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung ist der Ertragswert auf Basis der Netzentgelt- und Anreizregulierungsverordnung festzuschreiben.

Schwarze Null für Bund und Kommunen

Schuldenbremse muss in Zukunft auch für Kommunen greifen

von Ingbert Liebing, Bundesvorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) von CDU und CSU sowie Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die Kommunen häufen immer mehr Schulden an, in einigen Bundesländern stehen sie mit mehreren Milliarden Euro in der Kreide – Tendenz steigend.

Die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse gilt nämlich nicht für die Kommunen – mit unangenehmen Folgen. Ab 2020 dürfen die Länder keine neuen Schulden mehr aufnehmen und bedienen sich deshalb zunehmend aus den kommunalen Kassen. Dies erfolgt mit der Begründung, dass die Kommunen ja weiterhin Kredite aufnehmen könnten. Die Länder greifen Gelder ab, die

der Bund den Kommunen zukommen lassen will, damit diese ihre zahlreichen Aufgaben erledigen können. Und viele Länder verschieben Lasten auf die Kommunen oder fahren den kommunalen Finanzausgleich zurück. Das muss aufhören. Im Zuge der bis 2019 fälligen Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen muss deshalb auch für die Kommunen die „schwarze Null“ festgeschrieben werden als Landesverantwortung.

Mit der Finanzierung auf Pump muss aber Schluss sein, deshalb ist es notwendig, dass die Schuldenbremse in Zukunft auch für Städte und Gemeinden greift. Ziel muss es jetzt sein, dass die kommunalen Schulden von den Ländern mit getragen werden. Die Kommunen müssen vor der Ausplünderung durch die Länder geschützt werden



Ingbert Liebing

Quelle: www.ingbert-liebing.de

Private Nutzung mobiler Endgeräte durch Ratsmitglieder

Auch die Zahlung von Aufwandserstattungen ist steuerfrei

Wenn ein kommunaler Mandatsträger für die Nutzung eines privat beschafften mobilen Endgerätes (zum Beispiel Tablet-PC) eine finanzielle Aufwandserstattung erhält, muss diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung nicht versteuert werden. Dies geht aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik Ingbert Liebing hervor. Dabei bedarf es keiner besonderen Regelung zur Steuerfreistellung, weil für Zahlungen einer pauschalen Beteiligung an den Kosten für private Endgeräte, die die betriebliche Nutzung abgilt, eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG möglich ist.

Wird ein privates Endgerät für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt, sind die Aufwendungen dafür – gegebenenfalls anteilig – Betriebsausgaben oder Werbungskosten

und mindern grundsätzlich die steuerliche Bemessungsgrundlage. Erhält der Steuerpflichtige zur Abgeltung dieser Aufwendungen Zahlungen in Form von Kostenzuschüssen, sind diese als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu erfassen, soweit dafür keine Steuerbefreiungsvorschrift besteht. Eine solche Steuerbefreiung kann sich aber aus § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG ergeben. Voraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädigung ist, dass die Beträge als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienstleistende Personen zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt werden, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Es darf zudem nicht festgestellt werden, dass die Aufwandsentschädigung für Verdienstausfall oder Zeitverlust gewährt wird oder den Aufwand, der

dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigt wird.

Die Zahlung einer pauschalen Beteiligung an den Kosten für ein mobiles Endgerät fällt demnach unter den Tatbestand des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG, soweit die Zahlung zur Bestreitung der durch die betriebliche Nutzung des privaten Endgerätes tatsächlich entstandenen Kosten erforderlich ist und den abziehbaren Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Wird die pauschale Kostenerstattung geleistet, ohne dass ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen geführt wird, sind die Regelungen des R 3.12 Absatz 3 Lohnsteuererrichtlinien anwendbar, wonach insgesamt ein Betrag von monatlich 200 Euro als steuerfreie Aufwandsentschädigung angenommen werden kann.

Länder müssen ihrer Verantwortung gerecht werden

Kommunales Aktionsbündnis richtet sich an falsche Adressaten

Vertreter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben sich Ende Februar 2015 mit rund 50 Kommunalvertretern getroffen, die sich zu einem Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ zusammengeschlossen haben.

Die im sogenannten „Kaiserslauterner Appell“ enthaltenen Forderungen der Mitglieder des Aktionsbündnisses „Für die Würde unserer Städte“ sind nachvollziehbar und verständlich. Die in dem Aktionsbündnis zusammengeschlossenen Kommunen tragen einen Großteil der rund 50 Milliarden Euro Kassenkredite, die die Kommunen in Deutschland aktuell belasten. Allerdings richtet sich der Appell an den falschen Adressaten: Anstatt sich mit der Bundesebene über eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen auszutauschen, sollte das Bündnis die betroffenen Landesregierungen daran erinnern, welche Verantwortung sie für ihre Kommunen haben. Der Bund erfüllt bereits im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Forderungen der betroffenen Kommunen.

Ärgerlich ist, dass diese Bundesunterstützung nicht immer vollständig und zusätzlich bei den Kommunen ankommt. Einige Landesregierungen, darunter auch jene, aus denen sich die Kommunen zum Aktionsbündnis zusammengeschlossen haben, missbrauchen das Bundesengagement, um den eigenen Landshaushalt zu konsolidieren. Die Angriffe des SPD-Fraktionschefs im Landtag Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund und der Vorwurf, der Bund erreiche den ausgeglichenen Bundeshaushalt zulasten der Kommunen, sind daher eine Unverschämtheit und verkennen die tatsächlichen Zuständigkeiten.

Hintergrund:

Im „Kaiserslauterner Appell“ fordern die Kommunen

- Plenardebatten im Deutschen Bundestag, Bundesrat und den Landesparlamenten zur Wiederherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

in den Kommunen

- Neuordnung der Sozillastenfinanzierung und eine Strategie zur Stärkung der kommunalen Investitions- und Instandhaltungsfinanzierung
- Rettungsschirm zum Abbau der größten, weitgehend von Bund und Ländern verursachten kommunalen Altschulden und strikte Einhaltung der Konnexität durch Bund und Länder — nach dem Motto: Wer bestellt bezahlt — und zwar auch für die Folgen früherer Gesetze
- Aufforderung an die Bundesländer, die Sorgen der verschuldeten Kommunen mehr als bisher zu berücksichtigen und möglichst bald Lösungsvorschläge unter Beteiligung der Kommunen vorzulegen. Das gilt insbesondere bei den anstehenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Neuordnung der Finanzbeziehungen

Der Bundestag zeigt deutlich, dass er den Kommunen einen hohen Stellenwert beimisst. Die Forderung des Kaiserslauterner Appells nach stärkerer inhaltlicher Präsenz der Kommunen bei Plenardebatten wird im Deutschen Bundestag bereits umgesetzt.

Auch der Bund wird seiner Verantwortung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft gerecht:

- Der Bund hat die Neuordnung der Sozillastenfinanzierung begonnen und entlastet mit der vollständigen Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter die Kommunen um über 5,5 Milliarden Euro jährlich — Tendenz steigend.
- Der Bund unterstützt die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 mit einer Milliarde Euro jährlich — hinzukommen fünf Milliarden Euro aus dem Anfang März beschlossenen Investitionspaket.
- Der Bund unterstützt die Kommunen im laufenden Jahr mit weiteren über 18 Milliarden Euro in den Bereichen Soziales und frühkindliche Bildung sowie Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern unterstützt der Bund Länder und Kommunen in den kommenden zwei Jahren mit einem Betrag von insgesamt einer Milliarde Euro. Zudem können Kommunen Liegenschaften des Bundes mietzinsfrei zur Unterbringung von Asylbewerbern anmieten.
- Der Bund wird die Kommunen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe ab 2018 um weitere fünf Milliarden Euro entlasten.



Quelle: Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

Hochwasserschutz muss verbessert werden

Eine Herausforderung für Bund, Länder und Kommunen

von Ulrich Petzold, Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Auch wenn die Statistik belegt, dass Hochwasserereignisse in Deutschland nicht zugenommen haben, so sind doch die Schadenssummen durch die hochwertigere Ausstattung unserer Wohngebäude gestiegen. Die Bürger in den Städten und Dörfern fühlen sich mehr denn je bedroht durch Eigentumsverluste, aber auch an Leib und Leben durch Ereignisse, die sehr stark beeinflusst sind durch die klimatischen Veränderungen. Im Fokus der Öffentlichkeit stehen dabei immer wieder die Hochwasserereignisse an den Gewässern erster Ordnung, den großen Flüssen und Bundeswasserstraßen; aber viel häufiger und in der Gesamtschadenssumme größer sind lokale Wetterereignisse, die dann örtliche Hochwasser an kleinen Bächen, den Gewässern dritter Ordnung, verursachen. Mit diesen Schäden werden die Bürger und ihre Kommunen sehr viel öfter allein gelassen.

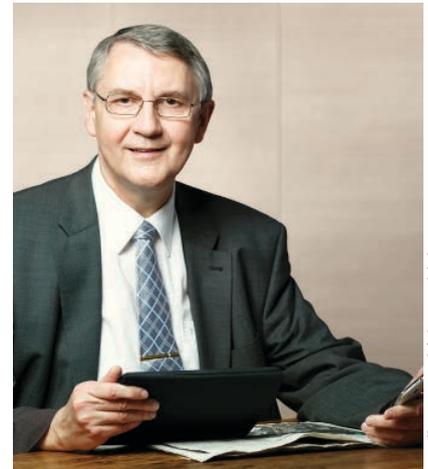
Hier gilt es, vor Ort in den Kommunen durch Bauvorschriften und Bebauungspläne den Schadensereignissen mehr entgegenzuwirken, aber auch örtliche Schutzeinrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Um den Ländern und Kommunen die finanzi-

elle Kraft zu geben, sich um den Hochwasserschutz an diesen Gewässern zu kümmern, ist der Bund mit den Ländern übereingekommen, sich im Rahmen eines Nationalen Hochwasserschutzprogramms stärker in den Hochwasserschutz an den Bundeswasserstraßen, also den Gewässern erster Ordnung, einzubringen.

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm umfasst Vorhaben in drei wesentlichen Kategorien:

- Deichrückverlegung / Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen
- Gesteuerte Hochwasserrückhaltung und
- Beseitigung von Schwachstellen.

So sollen in den Hochwasserentstehungsgebieten, wie den Mittelgebirgen, wieder mehr Rückhaltebecken und –flächen erhalten werden und neue entstehen. An den Engstellen der Flussauen müssen die Deiche auch wieder so weit zurück verlegt werden, dass kein Aufstauen erfolgt. So entstehen neben dem verzögerten Abfluss mit einer Entzerrung der Hochwasserscheitelwelle gleichzeitig ökologisch wertvolle Gebiete, die Fauna und Flora begünstigen, aber auch durch Versickerung und Verdunstung klimatisch positiven Ein-



Ulrich Petzold

Quelle: www.ulrichpetzold.de

fluss haben. Größten Einfluss auf die Höhe der Scheitelwelle eines Hochwassers haben jedoch die gesteuerten Polder. Am Ober-Rhein, aber insbesondere im Havelmündungsgebiet an der Elbe, haben Polder bei den letzten Hochwasserereignissen vielerorts größere Schäden bei den Unterliegern verhindert. Mit der Öffnung der Polder bei Ankunft der Scheitelwelle des Hochwassers konnten die Scheitel oftmals um mehrere Dezimeter abgesenkt und so bei den Unterliegern die Dämme gehalten werden. Während Deichrückverlegungen den jeweiligen Anliegern helfen, sind gesteuerte Polder eine Hilfe für die Unterlieger, so dass die dadurch entstehenden Kosten und Schäden bei der Nutzung unbedingt auch von den Unterliegern mit getragen werden sollten, wie es bereits nach einem Staatsvertrag zwischen den betroffenen Ländern bei den Havelpoldern geschieht.

Strittig zwischen Bund und Ländern ist noch die Verantwortung und Finanzierung bei der Beseitigung von Schwachstellen an bestehenden Hochwasserschutzanlagen. Hier wird es sicherlich auf die Größe der zu schulternden Maßnahmen ankommen. In jedem Fall sind die für das Gesamtprogramm veranschlagten Mittel in Höhe von circa 5,4 Milliarden Euro auch für den Bundeshaushalt eine ernst zu nehmende Größenordnung. Als Vorhaben wurden dabei



Quelle: www.flickr.de - Gerhardt.Loub - CC BY-NC 2.0

nur Maßnahmen aufgenommen mit einem Rückhaltevolumen von mehr als zwei Millionen m³, Polder mit einem Aufnahmevermögen von mehr als fünf Millionen m³, Retentionsflächen von mehr als 100 ha und Schwachstellen, die mehr als 2.500 km² und 10.000 Einwohner betreffen.

Trotzdem ist das Anmeldeverhalten der Bundesländer sehr unterschiedlich, so dass mit Sicherheit der Bund steuernd eingreifen muss. Als gut handhabbar hat sich in den vergangenen Jahren das Instrument der Gemeinschaftsaufgabe beim Küstenschutz herausgestellt. Die Lastenteilung von 70 Prozent durch den Bund und 30 Prozent durch das betroffene Land wird auch beim Hochwasserschutz an den Gewässern erster Ordnung von den Ländern angestrebt. Der Haushaltsausschuss des Deut-



Quelle: www.flickr.de - (Rudolf_Mittelmann CC BY-NC-SA 2.0)

schen Bundestages hat mit einer Bereitstellung von 20 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2015 für den Hochwasserschutz einen ersten Schritt getan. Jetzt liegt es mit an den Län-

dern, auch planerische Voraussetzungen zu schaffen und eine Gesetzgebung zur Beschleunigung der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu verhindern.

Aus dem Bundestag

Stärkeres Mitwirkungsrecht der Kommunen

Koalition lehnt Antrag der Linksfraktion ab

Die Fraktion Die Linke stößt mit ihrer Forderung nach einem „verbindlichen Mitwirkungsrecht für Kommunen bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen sowie im Gesetzgebungsverfahren“ bei der Großen Koalition auf klare Ablehnung. Bei der ersten Beratung eines entsprechenden Antrags der Linksfraktion (18/3413) erteilten sowohl Vertreter der Union als auch der Sozialdemokraten der Vorlage eine Absage. Die „Wiederauflage“ dieses Antrags aus der vorangegangenen Wahlperiode mache „schlichtweg keinen Sinn“, sagte der SPD-Abgeordnete Mahmut Özdemir. Der CDU-Parlamentarier Tim Ostermann kritisierte, der Antrag werde in jeder Wahlperiode „aufs Neue ausgemottet und auf die Tagesordnung gesetzt“.

In der Vorlage fordert Die Linke von der Bundesregierung einen Gesetzentwurf, der „den kommunalen Spitzenverbänden bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen ein verbindliches Mitwirkungsrecht einräumt, wenn Regelungen getroffen werden, die die Kommunen unmittel-

bar berühren“. Zugleich bemängelt die Linksfraktion in dem Antrag, der in der laufenden Wahlperiode erneut eingerichtete Unterausschuss Kommunales des Bundestages stelle „mangels eines eigenen Selbstbefassungsrechts und wegen der Abhängigkeit vom Innenausschuss“ kein geeignetes Instrument dar, „den kommunalen Belangen im Gesetzgebungsverfahren ausreichend Geltung zu verschaffen“. Notwendig wäre ein ordentlicher Ausschuss für Kommunalpolitik, wie er von der ersten bis fünften Wahlperiode des Bundestages existiert habe. „Das wäre mein allerwichtigster Wunsch für dieses Hohe Haus“, sagte für die Linksfraktion die Abgeordnete Kerstin Kassner in der Debatte. Sie rief die Parlamentarier dazu auf, „die Kommunen richtig mitreden“ zu lassen. Das würde „an vielen Stellen eine wirkliche Hilfe bedeuten“.

Die Grünen-Abgeordnete Katja Keul bescheinigte dem Antrag, erneut ein „zentrales Problem“ aufzugreifen, das bis heute nicht befriedigend gelöst sei. Bund und Länder könnten

Steuer- oder Sozialrechtsänderungen beschließen, ohne dass hinreichende Informationen über die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen vorlägen. Es sei „wichtig und richtig, sich dafür einzusetzen, dass die Kommunen stärker in die Gesetzgebung von Bund und Ländern einbezogen werden“.

Ostermann verwies darauf, dass die Kommunen „keine dritte staatliche Ebene darstellen“, sondern „verfassungsrechtlich Teil der Länder sind“. Daraus folge, dass die kommunale Ebene „nicht mitentscheidend in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes einbezogen werden kann“, sagte er.

Auch Özdemir argumentierte, die Kommunen besäßen „aufgrund des zweigliedrigen Bundesstaatssystems zwar verfassungsrechtlich garantierte Hoheiten“, „aber eben keine Gesetzgebungshoheit“. Die Kommunen seien Gliederungen der Länder, das wolle man beibehalten.

Quelle: Das Parlament Nr. 10, 2. März 2015

Plenardebatte zum CETA-Abkommen

Versachlichung der Debatte ist dringend erforderlich

Die Linksfraktion im Deutschen Bundestag fordert, das CETA-Verhandlungsergebnis abzulehnen. Die Fraktion widerspricht Angaben der EU-Kommission und der Bundesregierung, wonach der CETA-Vertragstext die europäischen Sozial-, Umwelt-, Arbeitsrecht- und Verbraucherschutzstandards vollumfänglich wahren würde. Vielmehr finde sich eine Fülle von weit reichenden Liberalisierungsgeboten, „die diese Standards entweder gefährden oder aufgrund dehnbarer Bestimmungen gar nicht garantieren können“, so die Linksfraktion. Gleichzeitig widerspreche der Vertragstext der wiederholt erklärten Absicht, die öffentlichen Dienstleistungen und den Kulturbereich keinem zusätzlichen Privatisierungsdruck auszusetzen.

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Bundesvorsitzende der Kommunalpolitischen Vereinigung von CDU und CSU Ingbert Liebing plädierte in seinem Redebeitrag für eine Versachlichung der Debatte:

„Der Antrag, den Sie, Kolleginnen und Kollegen von der Linksfraktion, vorgelegt haben, enthält aus meiner Sicht selbst die Begründung dafür, weshalb er unpassend ist. Sie schreiben in Ihrem Antrag:

„Eine deutsche Übersetzung des vollständigen Textes ist erst nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung für das daran anschließende Ratifizierungsverfahren vorgesehen und wird so erst Ende 2015 vorliegen. Folglich sind der 521-seitige CETA-Vertragstext und die mehr als 1.000 Seiten langen Anhänge für eine detailliert parlamentarische Prüfung bis heute kaum nutzbar.“

Aber Sie legen schon heute einen Antrag vor, in dem Sie fordern, das Ganze abzulehnen, obwohl die Unterlagen noch nicht einmal übersetzt sind und noch nicht für eine parlamentarische Beratung zur Verfügung stehen. Sie müssen sich schon entscheiden, was Sie wollen. Entweder sind Sie grundsätzlich dagegen; dann



Ingbert Liebing

Quelle: Laurence Chaperon

können Sie sich jede parlamentarische Beratung sparen und brauchen nicht mehr zu verhandeln oder über irgendetwas zu reden. Dann bleibt es dabei: Sie sind dagegen – das nehmen wir zur Kenntnis –, und wir diskutieren sachlich. Oder Sie sagen, Sie wollen parlamentarische Beratungen und Diskussionen, aber dann dürfen Sie nicht gleich zu Beginn einen solchen Antrag vorlegen, in dem Sie schon heute Ihre Ablehnung dokumentieren. Das passt alles nicht zusammen.

Die deutsche Übersetzung wird bis Ende dieses Jahres vorliegen. Danach findet die Ratsbefassung statt, und auch das Europäische Parlament wird sich damit befassen. Ich gehe davon aus, dass wir in diesem Zusammenhang – und zwar unabhängig davon, ob es förmlich ein gemischtes Abkommen mit Zustimmungspflicht ist oder nicht – ausreichend Zeit haben werden, uns hier im Parlament mit den Vertragstexten, wenn sie denn vorliegen, zu befassen. Wir wollen uns diese Zeit für ernsthafte Debatten, für Prüfungen der Ergebnisse der Verhandlungen und für die Diskussion in und mit der Öffentlichkeit nehmen. Das muss sein. Diese Zeit nehmen wir uns ordnungsgemäß.

Aber wir führen diese Diskussion erst einmal mit dem grundsätzlich

positiven Bekenntnis, dass wir einen freien und fairen Handel wollen. Gerade wir Deutsche profitieren als Exportnation davon ganz besonders; dies ist von den Rednern der Koalition und von Bundeswirtschaftsminister Gabriel heute ja auch eindrucksvoll dokumentiert worden. Deswegen verdammten wir eben nicht gleich alles, sondern sehen auch die Chancen. Wir wissen, dass freier Handel auch faire Bedingungen braucht. Auch dafür soll dieses Abkommen sorgen.

Aber nun gibt es sicherlich auch viele Besorgnisse nach dem Motto „Was verändert sich durch derartige Abkommen?“. Wir nehmen diese Besorgnisse ernst.

Ich möchte zum Abschluss der Debatte einen bestimmten Teil der kritischen Diskussionen betrachten, nämlich die Diskussionen, die in den Kommunen stattfinden. Wir stellen quer durch die Republik fest, dass sich Kreistage und Stadtvertretungen mit diesem Handelsabkommen befassen. Manchmal wundert man sich zwar, wer dabei alles sehr schnell zum Experten für Welthandel wird, aber wir stellen fest, dass es Besorgnisse gibt, gerade hinsichtlich der Frage: Welche Auswirkungen hat dies für die kommunale Betätigung vor Ort?

Diese Frage ist durchaus berechtigt. Warum? Andere Länder kennen diese Form von kommunaler Selbstverwaltung – ein Erfolgsmodell in Deutschland – leider nicht. Sie kennen nicht die positiven Erfahrungen von Kommunen, die Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge für die Gesellschaft erbringen. Eine Vielzahl von Resolutionen erreichen uns, in denen gefragt wird: Gerät die kommunale Selbstverwaltung in Gefahr? Können wir noch vor Ort entscheiden? – Das sind die Fragen, die uns gestellt werden. Darauf müssen wir Antworten geben.

Auch die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Kommunaler Unternehmen haben dies thematisiert und uns ihre Position mitgeteilt. Sie stellen folgende Fragen: Bleibt die kommunale Organisationshoheit

erhalten, oder wird sie durch diese Handelsabkommen beeinflusst? Gibt es Auswirkungen auf Ausschreibungs- und Beschaffungswesen? Bleibt unser hohes Niveau bei den Umwelt- und Gesundheitsstandards erhalten? Diese Fragen sind berechtigt. Nicht berechtigt ist aber einseitige Panikmache, mit der schon vorher pauschal festgestellt wird, dass all dies jetzt in Gefahr gerät, abgeschafft wird, als ob CETA quasi die Demokratie aushebeln würde. Diese Panikmache ist, wie gesagt, unberechtigt.

Die Sorgen der Kommunen, die in den vielen Resolutionen zum Ausdruck kommen, nehmen wir ernst. Dies wird sicherlich auch Thema in den parlamentarischen Beratungen werden.

Die Ziele der kommunalen Verbände teile ich ausdrücklich. Die Rechte unserer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sie werden es auch nicht. Nach all dem, was uns auf dem Tisch liegt und was wir von der Bundesregierung, vom Wirtschaftsministerium an Informationen bekommen haben, kann man sagen — auch der Bundeswirtschaftsminister weist immer wieder darauf hin —, dass diese Besorgnisse ungerechtfertigt sind. Wir müssen uns damit beschäftigen, aber wir können erklären, dass diese Kernbereiche kommunaler Selbstverwaltung nicht berührt werden.



Quelle: www.flickr.de - Timo_Beil - CC BY-SA 2.0

CETA verpflichtet nicht zu neuen Privatisierungen oder zu Liberalisierungen. All das, was in diese Richtung behauptet wird, sind Märchen. Aber für alle Bereiche, die nach unserem Recht schon liberalisiert sind, bekommen nach diesem Abkommen die Unternehmen aus Kanada, die sich hier beteiligen wollen, die gleichen Rechte wie die Unternehmen aus Deutschland oder aus anderen europäischen Ländern, zum Beispiel britische, französische oder dänische Unternehmen. Wer wollte bestreiten, dass das sinnvoll ist?

CETA enthält auch keine Einschränkung der Kommunen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Betätigung über das geltende Recht hinaus. Dies gilt genauso für die Inhouse-Vergabe. Was heute nach deutschem und europäischem Recht möglich ist, wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Insofern sind auch hier die Besorgnisse ohne Grund.

CETA schließt auch Rekommunalisierungen nicht aus. Ein gängiges Argument, wonach die Kommunen nicht mehr frei darüber entscheiden könnten, ist falsch. Dort, wo sie nach deutschem Recht frei entscheiden können, werden sie das auch künftig tun können. Das ist uns und auch mir persönlich sehr wichtig.

Ich nenne auch das Stichwort Sparkassenwesen. Das Sparkassenwesen gibt es in anderen Ländern in dieser Form nicht. Natürlich kommt dann die Frage: Hat das Auswirkungen auf diese spezielle Form des kommunalen Bankenwesens, auf die Sparkassen? Auch hier sind die Besorgnisse ernst zu nehmen. Aber wir können versichern: CETA wird keine negativen Auswirkungen auf das Sparkas-

senwesen haben. CETA verändert auch nicht das öffentliche Ausschreibungswesen. Die Kommunen legen ihre Ausschreibungsbedingungen weiterhin selber fest.

Es gibt teilweise schon sehr abstruse Behauptungen in den Diskussionen. Ich habe das selber in Schleswig-Holstein in einer Kreistagsdebatte einmal erlebt, in der behauptet wurde, ein kanadisches Unternehmen könne jetzt, wenn es bei einer Ausschreibung verloren habe, seinen entgangenen Gewinn bei einem Schiedsgericht einklagen. Nichts anderes als Quatsch ist das. Denn nur bei einem Verstoß gegen geltendes Recht ist es möglich, Schadensersatz einzuklagen. Und wer wollte bestreiten, dass das nicht sinnvoll wäre! Nach nationalem Recht ist es eine Selbstverständlichkeit, dass dann, wenn gegen Recht und Gesetz verstoßen wird, Schadensersatz fällig ist. Es läuft aber nicht nach dem Motto „Ich bewerbe mich bei einer Ausschreibung und setze darauf, dass ich nicht den Zuschlag bekomme, und dann klage ich den entgangenen Gewinn ein!“ ab. Das zu behaupten, ist wirklich Quatsch. Die Wirklichkeit ist eine andere.

So können wir als Fazit feststellen, dass der Antrag der Linken in der Sache falsch ist. Er kommt auch zur Unzeit, weil wir uns ja später — dann, wenn alle Unterlagen vorliegen — ausführlich hier im Parlament mit diesem Abkommen beschäftigen werden. Die sorgfältige Beratung ist sichergestellt. Dafür werden wir auch sorgen.“

Quelle: Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll der 89. Sitzung, 27. Februar 2015



Quelle: www.flickr.de - Adrian Seem - CC BY-NC-SA 2.0

Nachhaltiger Tourismus ist ein wichtiger Standortfaktor

Klausurtagung der AG Kommunalpolitik in Corvey

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich am 11. und 12. März 2015 zur Klausurtagung im Weserbergland getroffen und dabei auch das neue Weltkulturerbe Schloss Corvey besichtigt.

Im Mittelpunkt der Klausurtagung stand das Thema ‚Nachhaltiger Tourismus im ländlichen Raum‘. Bei der Besichtigung des erst jüngst zum Weltkulturerbe erklärten Schloss Corvey, der Auto-Teststrecke Bilster Berg und der Umgebung im Weserbergland konnten sich die Abgeordneten darüber informieren, wie dort ein nachhaltiger Tourismus gestärkt werden soll. Ziel ist, die Wirtschaft anzukurbeln und gleichzeitig negative Auswirkungen, wie sie teilweise aus touristischen Gebieten in anderen Teilen Deutschlands bekannt sind, zu vermeiden.



v.l.n.r.: Franziska Klocke, Anja Karliczek, Christian Haase, Eckhard Pols, Ingbert Liebing, Ingrid Pahlmann, Jörg Hellmuth, Heike Brehmer, Dominik Wehling

Quelle: privat



v.l.n.r.: Dr. André Berghegger, Christian Haase, Eckhard Pols, Ingrid Pahlmann, Ingbert Liebing, Thomas Viesehon, Hubertus Grimm (Bürgermeister Beverungen)

Quelle: Franziska Klocke

aus, dass ein erfolgreicher Tourismus kein Selbstläufer sei. Steigende Qualitätsansprüche der Gäste, ein verändertes Reiseverhalten und der Fachkräftemangel stellen den Tourismus im ländlichen Raum vor große Herausforderungen. Viele Kommunen im ländlichen Raum haben großes touristisches Potenzial, welches es zu erkennen und zu nutzen gilt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass sich öffentliche und private Akteure eng miteinander vernetzen und gemeinsam die Werbetrommel für den Tourismus im ländlichen Raum rühren.

Investitionen in nachhaltige Infrastruktur erhöhen zudem die Standortattraktivität von Kommunen. Auch die touristische Infrastruktur kann von den Mitteln des Anfang März beschlossenen Investitionsprogramms in Höhe von insgesamt 15 Milliarden Euro profitieren. Die unionsgeführte Bundesregierung leistet damit auch auf diesem Gebiet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kommunen in Deutschland.

meiden.

Dabei kann die Umgebung von Schloss Corvey auch von der Initiative der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag zur Stärkung des Kulturtourismus in Deutschland profitieren. Unterstützt werden die Bemühungen auch durch die Schwerpunktsetzung der Deutschen Zentrale

für Tourismus, die in diesem Jahr insbesondere auch das Thema ‚UNESCO-Welterbe – Nachhaltiger Natur- und Kulturtourismus‘ bearbeitet.

Tourismus ist ein wichtiges Wirtschaftsstandbein gerade im ländlichen Raum. Die Vorsitzende des Tourismusausschusses des Deutschen Bundestages, Heike Brehmer, führte



Quelle: Franziska Klocke

Wählen — mitmachen — entscheiden

Wie die neue Vielfalt unsere Demokratie stärkt

von Prof. Dr. Robert Vehrkamp und Christina Tillmann, Bertelsmann Stiftung

Nicht erst seit Stuttgart 21 gilt: Die politische Kultur in Deutschland hat sich nachhaltig verändert. Sie ist partizipativer geworden. Wählen alleine reicht den meisten Menschen nicht mehr.

Drei Viertel der Bürger wünschen sich mehr Möglichkeiten mitzudiskutieren und möchten über wichtige Fragen selbst entscheiden. Doch Skeptiker einer vielfältigeren Demokratie stellen sich einige wichtige Fragen: Werden die Institutionen unserer repräsentativen Demokratie durch mehr Bürgerbeteiligung geschwächt? Treffen die Bürger ihre Entscheidungen irrationaler und weniger faktenbasiert als die Experten in der Verwaltung oder die gewählten politischen Vertreter?

Für die Studie „Partizipation im Wandel“, die von der Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit dem Staatsministerium Baden-Württemberg durchgeführt und 2014 veröffentlicht wurde, wurde in 27 deutschen Kommunen die Wirkungen von Partizipation auf das politische System analysiert. Die Ergebnisse zeigen: Die meisten der oben genannten Befürchtungen sind unbegründet und häufig erweist sich ihr Gegenteil als richtig. Die neuen Wege der Bürgerbeteiligung stärken das demokratische System und damit auch die repräsentative Demokratie.

Deutschland ist auf dem Weg von der repräsentativen zu einer vielfältigen Demokratie

Mehr als drei Viertel (76 Prozent) der Menschen in Deutschland halten das generelle Recht auf aktive Mitsprache und Mitdiskutieren für sehr wichtig, bevor ihre gewählten Vertreter Entscheidungen treffen. Mehr als zwei Drittel (69 Prozent) wünschen sich, dass Bürger direkt über wichtige Fragen entscheiden. Gleichzeitig bleibt jedoch auch die Zustimmung zur repräsentativen Demokratie hoch: Knapp zwei Drittel (64 Prozent) halten die Stimmabgabe bei Wahlen weiterhin für die wichtigste Form demokratischer Mitwirkung. Mehr Vielfalt geht also nicht auf Kosten der repräsentativen Demokratie!

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch, wenn Bürger die konkreten Verfahren der Entscheidungsfindung bewerten: Ihrer Einschätzung nach liegen heute direkte Beteiligungsformen wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheide mit 80 Prozent Zustimmung bereits fast gleichauf mit der Beteiligung an Wahlen (82 Prozent), dem Engagement in Bürgerinitiativen (79 Prozent) und der Teilnahme an Bürgerdialogen (73 Prozent). Vergleicht man die Bewertungen der Bürger mit denen der politischen Entscheidungsträger, zeigt sich eine starke Übereinstimmung: Auch für die politischen Eliten sind Bürgerentscheide (70 Prozent), Bürgerinitiativen (73 Prozent) und Bürgerdialoge (71 Prozent) inzwischen ebenso wichtig wie die Beteiligung an Wahlen (74 Prozent).

Während die politischen Eliten noch zögern, sind die Bürger bereits in der vielfältigen Demokratie angekommen

Gefragt, wie sie sich das politische System in der Zukunft wünschen, setzen Bürger und politische Entscheidungsträger unterschiedliche Akzente und Schwerpunkte: Während die Bevölkerung partizipative Formen der Politikgestaltung gegenüber rein repräsentativen bevorzugt, hängen die gewählten Politiker noch stärker am repräsentativen System.

Das zeigt sich deutlich in einem



Christina Tillmann

Quelle: Bertelsmann Stiftung - Steffen Krinke

Abgleich der Systempräferenz von Bürgern und politischen Eliten: Auf einer Skala von 0–4 bevorzugen Bürger eine partizipative gegenüber einer rein repräsentativen Demokratie mit 3,01 (partizipative Demokratie) zu 2,52 (repräsentative Demokratie). Bei den politischen Eliten ist die Systempräferenz spiegelverkehrt zu der der Bürger und damit mehr oder weniger eindeutig zugunsten der repräsentativen Demokratie. Sie bevorzugen diese mit 2,99 (repräsentative Demokratie) gegenüber 2,70 (partizipative Demokratie).

Unterschiede zwischen Bürgern und ihren gewählten Politikern zeigen sich auch im Verständnis des repräsentativen Mandats: Nur noch 43 Prozent der Bürger finden es richtig, dass gewählte Politiker ausschließlich nach ihrer eigenen Überzeugung entscheiden, auch wenn die Mehrheit der Bevölkerung anderer Meinung ist. Im Gegensatz dazu versteht die weit überwiegende Mehrheit der gewählten Repräsentanten (80 Prozent), Bürgermeister (85 Prozent) und Verwaltungsspitzen (79 Prozent) das repräsentative Mandat freier und unabhängiger vom konkreten Bürgerwillen und befürwortet Entscheidungen nach eigener Überzeugung der Mandatsträger auch dann, wenn sie sich gegen die Mehrheitsmeinung der Bevölkerung richtet.

Darin zeigt sich: Die Bürger sind immer weniger bereit zu akzeptieren, dass ihre Repräsentanten Entscheidungen treffen, ohne diese mit der Bevölkerung rückzukoppeln. Die Wahl als alleinige Legitimationsgrundlage politischer Entscheidungen



Quelle: Bertelsmann Stiftung - Steffen Krinke

Prof. Dr. Robert Vehrkamp

gen verliert an Akzeptanz.

Der größte Nachholbedarf besteht aus Sicht der Bürger bei der direkten Demokratie

Mehr als zwei Drittel (67 Prozent) aller Bürger wünschen sich, wichtige Fragen direkt selbst zu entscheiden. Das Angebot an direkter Demokratie ist jedoch deutlich geringer: Nur 38 Prozent der politischen Entscheider sind der Meinung, ihre Bürger können wichtige Fragen auch tatsächlich direkt (mit-) entscheiden.

Verschiedene politische Partizipationsformen stützen einander

Die Sorge, dass die verschiedenen Formen der politischen Partizipation miteinander konkurrieren, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil: Die drei Beteiligungswege – Wählen, Mitmachen, Entscheiden – stützen einander. Es zeigt sich, dass von den Bürgern, die sich in den Institutionen und Gremien der repräsentativen Demokratie engagieren, sich fast drei Viertel (72 Prozent) auch an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligen und zwei Drittel (66 Prozent) auch deliberativ aktiv sind. Darüber hinaus ist immerhin ein Viertel (25 Prozent) der repräsentativ inaktiven Bürger bereit, sich direktdemokratisch zu beteiligen, und immerhin 14 Prozent der repräsentativ Inaktiven würden sich in Bürgerdialogen engagieren.

Bürgerbeteiligung wirkt sich positiv aus...

...auf das Gemeinwohl: Es besteht zum Teil die Sorge, dass die neuen Wege der Bürgerbeteiligung gut artikulierten (und gut finanzierten) Einzelinteressen im politischen Prozess privilegieren. Das schädige das Gemeinwohl. Diese Sorgen teilen weder die Bürger noch die politischen Eliten: Drei Viertel (75 Prozent) der Bürger und sogar mehr als drei Viertel (79 Prozent) der Entscheidungsträger sind sicher, dass Bürgerbeteiligung das Gemeinwohl stärkt.

...auf die Zufriedenheit der Bürger mit der Funktionsweise der lokalen Demokratie: Die generelle Zufriedenheit der Deutschen mit der Demokratie als Regierungsform ist hoch und das spiegelt sich auch in der Einschätzung der Befragten zu ihrer lokalen Demokratie wider: Mehr als 42 Prozent sind ganz explizit zufried-

den mit der Funktionsweise der lokalen Demokratie.

Bei den Bürgern, die sich schon einmal erfolgreich beteiligt haben, liegt die Zufriedenheit um immerhin sechs Prozentpunkte höher als im Bevölkerungsdurchschnitt. Bei denjenigen, die sich erfolgreich im Gemeinderat, seinen Ausschüssen oder in Parteien beteiligt haben, steigt die Zufriedenheit sogar um 13 Prozentpunkte an, auf 55 Prozent. Schlecht gemachte, von den Bürgern als nicht erfolgreich wahrgenommene Beteiligung bewirkt allerdings das Gegenteil: Sie zerstört Vertrauen und schafft Unzufriedenheit.

...auf die Akzeptanz von Politikentscheidungen: Zwei Drittel (66 Prozent) der Bürger und sogar etwas mehr als zwei Drittel (68 Prozent) der Entscheider sind sicher, dass Mitdiskutieren und Gehörtwerden in einem Entscheidungsprozess dazu führen, dass die getroffene Entscheidung eher akzeptiert wird – auch dann, wenn sie den Wünschen der Bürger nicht entspricht. Nur zehn Prozent der Bürger und nur acht Prozent der Entscheider stimmen dieser Einschätzung nicht zu. Zwei Drittel der Bürger (66 Prozent) und fast zwei Drittel der Entscheider (63 Prozent) glauben ebenso, dass nach direktdemokratischen Verfahren die Akzeptanz der Entscheidung unter den Bürgern größer ist, auch wenn sie den eigenen Wünschen der Bürger nicht entspricht. Nur eine Minderheit von jeweils zwölf Prozent in beiden Gruppen sieht das nicht so.

Mehr Bürgerbeteiligung ist kein demokratischer Luxus

Können sich Kommunen oder Bundesländer Beteiligung überhaupt leisten, gibt es in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen nicht wichtigere Dinge – ist also mehr Bürgerbeteiligung nicht eigentlich demokratischer Luxus? Die Studie hat keinen Zusammenhang zwischen der Wirtschaftskraft einer Kommune (gemessen an der durchschnittlichen Kaufkraft der Bürger) und der Intensität der Beteiligung vor Ort festgestellt.

Vielfältige Demokratie gestalten!

All das zeigt: Die Bürger in Deutschland meinen es ernst mit der vielfältigen Demokratie. Sie wünschen sich mehr dialogische und direkte Demo-

kratie – nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung der rein repräsentativen Demokratie.

Die Ergebnisse zeigen aber auch: Nur gut gemachte, von den Bürgern als erfolgreich wahrgenommene Beteiligung hilft der Demokratie, schafft Zufriedenheit und Vertrauen und stärkt auch die repräsentativen Institutionen unserer Demokratie.

Nicht „ob“ unsere Demokratie vielfältiger wird, ist damit die Frage, sondern „wie“. Dabei zeigen sich vor allem zwei Herausforderungen: Gut gemachte Beteiligung braucht Qualitätsstandards, und muss sich organisch in das demokratische System integrieren. Nur dann hilft mehr Beteiligung der Demokratie!

Konkret heißt das: Verbindliche Qualitätsstandards für eine transparente, ergebnisoffene, nachhaltige und responsive Beteiligung der Bürger sind eine Grundvoraussetzung für das Gelingen einer vielfältigen Demokratie. Darüber hinaus müssen sich dialogische und direkte Entscheidungsbeteiligung mit dem repräsentativen System verzahnen. Es geht nicht um ein Nebeneinander und schon gar nicht um ein Gegeneinander, sondern um das Miteinander direkter, deliberativer und repräsentativer Demokratie!

Quellenverweis: Alle genannten Umfragedaten sind einer Umfrage der Markt- und Sozialforschungsgesellschaft *aproxima* entnommen, die die Grundlage für die Studie „Partizipation im Wandel – Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden“ (Hrsg. Bertelsmann Stiftung/Staatsministerium Baden-Württemberg, 2014) bildet. Eine deutschlandweite repräsentative Umfrage bei 2.700 Bürgern aus 27 Kommunen Deutschlands wurde ergänzt durch die Befragung der jeweiligen Bürgermeister, Ratsmitglieder und Verwaltungsspitzen.

Weiterführende Literatur: Bertelsmann Stiftung/Staatsministerium Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): *Partizipation im Wandel – Unsere Demokratie zwischen Wählen, Mitmachen und Entscheiden*. Gütersloh – <http://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/demokratie-audit/projektthemen/vielfaeltige-demokratie-partizipation-im-wandel/>

Gedankenaustausch in Berlin

Kommunalpolitisches Treffen mit Sprechern der Landtage

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und die kommunalpolitischen Sprecher der CDU und CSU Landtagsfraktionen haben sich am 5. März 2015 zu ihrem regel-



Quelle: cducsu - Steven Rösler

mäßigen Gedankenaustausch in Berlin getroffen.

Bei dem Treffen, das regelmäßig im Halbjahresrhythmus stattfindet, ging es unter anderem um die Frage, wie sich immer stärker eingesetzte Elemente direkter Demokratie auf kommunaler Ebene auswirken. Zudem standen kommunale Aspekte bei der Zuwanderung und Flüchtlingspolitik und die jüngste Vereinbarung zum Investitionspaket des Bundes im Mittelpunkt der Beratungen.

Beim Investitionspaket begrüßten die kommunalpolitischen Sprecher die Aufstockung der Mittel um fünf Milliarden Euro zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft. Dies greift eine Forderung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik aus dem vergangenen Dezember auf und ist ein wichtiges Signal an die Kommunen. Jetzt muss die Vereinbarung mit Leben gefüllt werden. Dabei muss

klar sein, wann eine Kommune als „finanzschwach“ gilt und aus dem Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für die Jahre 2015 bis 2018 unterstützt werden kann. Eine Definition, wonach nur Kommunen in Haushaltssicherung in den Genuss der Sonderförderung kommen können, wäre nicht zielführend. Denn dadurch könnten falsche Anreize gesetzt und Versuche, die Haushaltssicherung durch Einsparungen in der Vergangenheit zu verhindern, bestraft werden. Denn gerade durch solche Einsparungen ist in der Regel ein größerer Investitionsbedarf vorhanden, den die Kommune nicht aus eigenen Mitteln bewältigen kann.

Zielführender wäre es, Kommunen auch dann als „finanzschwach“ einzustufen, wenn sie mit eigenen Beiträgen zur Haushaltskonsolidierung die Haushaltssicherung knapp verhindern können aber aufgrund geringer Steuerkraft keine nachhaltige Verbes-

serung ihrer finanziellen Perspektiven zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die Einigung von Bund und Ländern zur finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen wurde nochmals die Erwartung geäußert, dass die Bundesländer ihre Zusage von Ende 2014 einhalten. Die bereitgestellten Mittel müssen dort, wo die Kommunen Aufgabenträger sind, auch vollumfänglich und zusätzlich bei den Kommunen ankommen. Hier können die Länder einmal mehr zeigen, wie verlässlich sie bei Vereinbarungen zugunsten ihrer Kommunen sind. Taschenspielertricks, wie die Zurückhaltung der Hälfte der bereitgestellten Mittel in Nordrhein-Westfalen oder die Finanzierung von Landesaufgaben wie der Einstellung neuer Lehrer in Schleswig-Holstein, helfen weder den Kommunen noch den Flüchtlingen und sind kein gutes Signal an den Bund.

Grundsätzliche Einigkeit bestand darin, dass die Umsatzbesteuerung interkommunaler Beistandsleistungen dringend im Sinne der Kommunen geklärt werden muss. Der derzeitige Schwebezustand behindert interkommunale Zusammenarbeit und belastet die Kommunen bereits mit hohen Steuernachzahlungen, so dass der kommunale Gestaltungsraum weiter eingeschränkt wird. Diese Situation ist auch aus Sicht der kommunalpolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen untragbar.



Quelle: www.flickr.de - EnvironmentBlog - CC BY-NC-ND 2.0

Umwandlung von Dauerwohnraum in Zweitwohnungen Nordfriesen werben in Berlin für Änderung im Baurecht

Bau- und wohnungsrechtliche Fragen standen im Mittelpunkt eines Fachgespräches, zu dem der nordfriesische CDU-Bundestagsabgeordnete Ingbert Liebing gemeinsam mit seinen beiden Fraktionskollegen Gitta Conneemann (Leer) und Peter Stein (Rostock) eingeladen hatte. Aus Nordfriesland nahmen daran Kreisbaudirektor Burkhard Jansen, der Leiter des Inselbauamtes Sylt, Martin Seemann, sowie der Vorsitzende der Insel- und Halligkonferenz, der CDU-Kreistagsabgeordnete Manfred Uekermann, teil. Gesprächspartner der Diskussionsrunde war der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor-sicherheit, Florian Pronold.

Die Gäste aus Nordfriesland berichteten über die praktischen Auswirkungen der zunehmenden Umwandlung von Dauerwohnraum in Zweitwohnungen. Hierauf müsse eine Antwort im Baurecht gefunden werden. Das Baurecht nimmt bisher keine Differenzierung von Dauerwohnraum und Zweitwohnungen vor. Darüber hinaus diskutierte die Runde die Auswirkungen von Gerichtsurteilen, nach denen Ferienwohnungen in Wohngebieten unzulässig seien.

Staatssekretär Pronold bezog sich auf jüngste Urteile des Oberverwaltungsgerichtes in Lüneburg, nach denen die Kommunen die Möglichkeit hätten, Sondergebiete auszuweisen, in denen eine gemischte Nutzung von Dauerwohnraum und Zweitwohnungen sowie Touristenbe-



herbergung in Ferienwohnungen zulässig sei. Allerdings steht dieses Urteil aus Lüneburg nach Auffassung verschiedener Juristen im Gegensatz zu Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes, die genau diese Mischnutzungen in speziellen Bebauungsplänen für unzulässig erklären. „Die beste Klarstellung könnte durch eine Änderung der Baunutzungsverordnung erreicht werden“, erklärte Ingbert Liebing als Gastgeber der Gesprächsrunde.

Über eine mögliche Änderung der Baunutzungsverordnung mit dieser Zielsetzung hatte zuvor auch eine Fachkommission beraten, die dem Bundesbauministerium zuarbeitet. Staatssekretär Pronold wollte allerdings noch keine Zusage geben, dass tatsächlich die Baunutzungsverordnung an dieser Stelle geändert wird.

Die Vertreter aus Nordfriesland untermauerten den dringenden Handlungsbedarf. Sie begrüßten die

Klarstellungen des Bundesbauministeriums, dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg zurzeit angemessene Handlungsgrundlage für Baugenehmigungen auch für gewünschte Ferienwohnungen sein könne. Wichtig sei, dass dies auch durch die zuständige Landesregierung in Kiel begleitet werde.

Die Teilnehmer des Fachgespräches vereinbarten, die Diskussionen fortzusetzen. Als nächstes solle eine größere Konferenz auf der Insel Borkum stattfinden, um mit vielen Beteiligten aus den touristischen Regionen sowie den Verantwortlichen in den Landesregierungen sowie im Bundesbauministerium Lösungsmöglichkeiten zu vereinbaren.

Ingbert Liebing: „Die Gespräche mit den Praktikern aus den touristischen Regionen haben im Bundesbauministerium sicherlich dazu beigetragen, das Problembewusstsein zu schärfen. Schließlich geht es mit der Sicherung von Dauerwohnraum für die einheimische Bevölkerung und mit der rechtlichen Absicherung der gewünschten Ferienwohnungen, die auch eine wirtschaftliche Basis für die einheimische Bevölkerung darstellen, um die Lebensgrundlagen der Menschen insbesondere auf den Inseln und Halligen, aber auch in den touristischen Zentren auf dem Festland. Nachdem das Bauministerium im vergangenen Jahr noch jeglichen Handlungsbedarf bestritten hatte, ist die jetzige Bereitschaft, an Problemlösungen mitzuwirken, nur zu begrüßen.“



Baden-Württemberg: Änderung der Kommunalverfassung

Elemente der direkten Demokratie sollen gestärkt werden

In Baden-Württemberg sieht der Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 vor, die Elemente der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene zu stärken und bürgerfreundlicher zu gestalten. Dazu soll die Kommunalverfassung geändert werden. So sollen etwa Jugendgemeinderäte ein verbindliches Antrags- und Rederecht im Gemeinderat erhalten und ausländische Mitbürger stärker in Entscheidungen vor Ort eingebunden werden. Daneben soll die Arbeit in den kommunalen Gremien transparenter werden.

Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen sollen sein:

- Die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene wird erweitert, indem beim Bürgerbegehren das Unterschriftenquorum auf sieben Prozent (statt zehn Prozent mit nach Gemeindegrößen gestaffelten Höchstgrenzen) und bei Bürgerentscheiden das Zustimmungsquorum auf 20 Prozent (statt bisher 25 Prozent) gesenkt, die Frist für Bürgerbegehren gegen Beschlüsse des Gemeinderats von sechs Wochen auf drei Monate verlängert wird, der Anwendungsbereich um den verfahrenseinleitenden Beschluss im Bauleitplanverfahren (regelmäßig der Aufstellungsbeschluss) erweitert und das Verfahren näher ausgestaltet wird.
- Zudem werden Bürgerantrag und Bürgerversammlung zu Einwohnerantrag und Einwohnerversammlung. Dadurch werden Einwohnerinnen und Einwohner antragsberechtigt. Insbesondere Menschen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben, werden so einbezogen. Die diesbezüglichen Quoren werden abgesenkt und die Fristen für die Antragstellung verlängert.
- Fraktionen in kommunalen Vertretungsorganen und ihre Rechte werden gesetzlich geregelt. Die Minderheitenrechte in kommunalen Gremien werden gestärkt. Künftig können Fraktionen und ein Sechstel der Gemeinderäte bzw. Kreisräte (bisher ein Viertel) Anträge auf Einberufung einer Sitzung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes und Akteneinsicht stellen.
- Die Arbeit kommunaler Gremien wird durch erweiterte Veröffentlichungen im Internet und in der Regel öffentliche Vorberatungen in Ausschüssen transparenter.
- Die Rechte der Mitglieder von Gemeinde- und Kreisräten hinsichtlich der Übermittlung von Sitzungsunterlagen, der Erstattung von Aufwendungen für Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger während der Sitzung und der Teilnahme an Ortschaftsratsitzungen werden erweitert.
- Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden verbindlich in der Gemeindeordnung verankert. Die Rechte der Jugendvertretungen werden erweitert. Jugendliche können künftig die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen.
- Die Möglichkeit zur Einführung der Bezirksverfassung wird in allen Stadtkreisen und Großen Kreisstädten auch ohne räumlich getrennte Ortsteile eröffnet.
- Die Rechte von geschäftsführenden Kollegialorganen (Gemeinderäten, Kreistagen und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart) werden näher bestimmt.

Niedersachsen: KPV tagt in Walsrode

Neuer Landesvorstand gewählt

Am 7. März 2015 fand die Landesvertreterversammlung der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Niedersachsen in Walsrode statt. Bei der Wahl des Landesvorstandes wurde der Vorsitzende der KPV Niedersachsen, Landrat Reinhard Winter, mit 98,9 Prozent der Stimmen im Amt bestätigt.

Auch Editha Lorberg MdL und André Wiese wurden mit über 90 Prozent der Stimmen zu stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt und Ekkehard Grunwald, Kämmerer in Recklinghausen und Vorsitzender des KPV-Bundesfachausschusses Finanzen, erhielt 100 Prozent der Stimmen bei seiner Wahl zum Schatzmeister.

Neben den Wahlen stand die



v.l.n.r.: Ekkehard Grunwald, Editha Lorberg, Reinhard Winter, André Wiese

Bestimmung der künftigen Aufgaben auf der Tagesordnung. Dazu sprachen der Bundesvorsitzende der KPV, Ingbert Liebing MdB, der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Niedersächsischen

Landtag, Björn Thümler MdL und der stellvertretende Landesvorsitzende der CDU Niedersachsen, Reinhold Hilbers MdL, zu den Gästen und Delegierten.

Quelle: www.flickr.de - Bielerfelder Flaneure - CC BY-NC-SA 2.0

Studenten zu Besuch im Deutschen Bundestag

Berlinwoche des Masterstudiengangs Public Service Management

Im Rahmen der Berlinwoche des Masterstudiengangs "Public Service Management" der Universität Leipzig erhielten einige Studierende einen Einblick in den politischen Alltag. So nahmen sie unter anderem an einer morgendlichen Sitzung der AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion unter der Leitung des Kommunalpolitischen Sprechers und KPV-Bundesvorsitzenden Ingbert Liebing teil.

In einem anschließenden Gespräch mit Ingbert Liebing und dem Parlamentarischen Geschäftsführer Bernhard Kaster wurden die politischen Abläufe der Fraktionsarbeit vermittelt. Der KPV-Ehrenvorsitzende Peter Götz, der als stellvertretender Beiratsvorsitzender und Mitinitiator dieses anspruchsvollen Masterstudienganges die Studierenden begleitete, wies auf die Notwendigkeit hin, Fach- und Führungskräfte des öffentlichen wie privaten Sektors breit gefächert in



Ingbert Liebing, Peter Götz und Bernhard Kaster mit Studenten des Masterstudiengangs

Quelle: www.kpv.de

Politik, öffentlicher Wirtschaft und Finanzen praxisbezogen auf Führungs- und Managementaufgaben vorzubereiten.

Der nächste Studiengang beginnt im Herbst 2015 an der Universität Leipzig. Er vermittelt im Kontext der europäischen Politik sowie des euro-

päischen und nationalen Rechtsrahmens eine problemorientierte, wissenschaftlich fundierte fachübergreifende akademische Ausbildung, die mit dem Master of Science (M.Sc) abschließt.

Bedarfsgerecht — gut geplant — transparent

Stiftungspreis 2015: Das vorbildlichste öffentliche Bauprojekt

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft alle Städte und Kommunen auf, sich für den Stiftungspreis 2015 zu bewerben.

Preiswürdig sind öffentliche Bauprojekte, die den Bedürfnissen ihrer Nutzer entsprechen, budget- und termingerecht realisiert wurden, zugleich wirtschaftlich im Betrieb sind sowie einen transparenten Planungs- und Entwicklungsprozess nachweisen können, an dem die Bürgerinnen und Bürger umfänglich beteiligt worden sind. Die Stiftung sucht nach Konzepten, die bereits realisiert worden sind. Das Anliegen der Stiftung ist es, Best-practice-Beispiele zu fördern, die für andere Kommunen Vorbild sein können. Deshalb kommt einfallreichen und zugleich wirtschaftlichen Lösungen eine besondere Bedeutung zu.

Insgesamt ist eine Preissumme von 15.000 Euro ausgesetzt. Die Bewerbungen sind bis zum 15. April 2015 zu senden an: Stiftung „Leben-

dige Stadt“ — Saseler Damm 39 — 22395 Hamburg.

Um den Preis können sich europäische Städte, Kommunen, Institutionen, Verbände oder Vereine bewerben, die mit öffentlichen Mitteln öffentliche Bauprojekte geplant und realisiert haben. Kenntnis der Bewahrung des neuen Bauprojekts in Betrieb und Nutzung sollen gegeben sein. Für den Preis können öffentliche Bauprojekte eingereicht werden, die realisiert, abgerechnet und in Betrieb sind. Sie sollten bis Ende 2014 fertiggestellt worden sein.

Am 16. September 2015 wird der Stiftungspreis im Rahmen des Städtekongresses in Berlin feierlich verliehen.

Informationen über die näheren Bestimmungen der Auslobung und die einzureichenden Unterlagen und die Anmeldung finden Sie im Internet unter www.lebendige-stadt.de.

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB,
Max Straubinger MdB,
Ingbert Liebing MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

V.i.S.d.P.: Arbeitsgemeinschaft
Kommunalpolitik, Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62
F 030. 227-5 60 91
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.